

BG RCI.magazin

Zeitschrift für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

THEMENSCHWERPUNKT LÄRM

Eine unterschätzte Gefahr?!

Versichertenportal: Onlinezugang zu Ihren Versicherungsfällen
Gefahrstoffverordnung: Video über die Änderungen
Atemschutz: Alles auf einen Klick



Liebe Leserin, lieber Leser!

„Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen wie die Cholera und die Pest“, sagte 1910 der Nobelpreisträger Robert Koch. Gut 100 Jahre nach der düsteren Prognose des Mediziners zählt Lärmschwerhörigkeit zu den am häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten in Deutschland. Rund fünf Millionen Beschäftigte sind hierzulande an ihrem Arbeitsplatz gesundheitsschädigendem Lärm ausgesetzt.

Lärmschwerhörigkeit ist eine tückische Krankheit – die Folgen machen sich schleichend und oft erst Jahre nach der Lärmexposition bemerkbar. Trotzdem betrifft das Thema auch und vor allem jungen Menschen: Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung schätzt, dass 25 Prozent aller 16- bis 24-Jährigen bereits einen

Hörschaden haben; ein Drittel der heute Jugendlichen wird somit vermutlich spätestens mit 50 ein Hörgerät brauchen.

Lärm zu vermeiden ist daher immens wichtig – privat wie beruflich, für Heranwachsende und Berufsanfängerinnen und -fänger ebenso wie für ältere Beschäftigte. Und das auch, weil hohe Schallemissionen nicht nur physischen Einfluss auf unser Gehör haben, sondern auch psychische Folgen haben können, etwa Konzentrationsstörungen oder Nervosität. Ja sogar Depressionen.

In unserem Themenschwerpunkt „Lärm“ finden Sie daher viele hilfreiche Tipps und Hilfen, um die Situation in Ihrem Unternehmen richtig einzuschätzen und mögliche Belastungen zu minimieren. Wir geben Ihnen einen Einblick in unser Angebot und gehen näher auf die verschiedenen Wirkweisen von Lärm ein.

Eine angenehme Lektüre wünschen Ihnen

Ihre

Markus Oberscheven
Hauptgeschäftsführer

Claudia Hollinger
Stv. Hauptgeschäftsführerin

2 Editorial

Aktuelles

- 4 **Für KMU**
Praktische Hilfe für den Einsatz von KI im Betrieb
- 4 **Ihre Frage, unsere Antwort**
Werden von der BG auch Sachschäden bezahlt?
- 5 **Das BG RCI-Versichertenportal**
Ihr Online-Zugang zu Ihren Versicherungsfällen
- 5 **Kennen Sie eigentlich...**
...das Gutscheinsystem für
Fahrsicherheitstrainings?

Blickpunkt.spezial

Themenschwerpunkt Lärm

- 6 **Viele Berufskrankheiten**
Lärm – eine unterschätzte Gefahr?!
- 10 **DGUV Empfehlung Lärm**
Lärm: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 12 **Wahrnehmung**
Lärm mit allen Sinnen
- 14 **Unterweisung mal anders**
Der Lärm-Experimentalvortrag der BG RCI
- 15 **Schutz der Mitarbeitenden**
Lärm ermitteln und beurteilen
- 16 **Lärmschwerhörigkeit**
Einmal da, geht sie nie wieder weg

Aus der Praxis

- 20 **SARSTEDT Rommelsdorf**
Der Azubi-Safety-Day
- 21 **Toter Winkel**
Sensibilisierung von Schulkindern für die
Gefahren von LKWs

Wissenswertes

- 22 **Video der BG RCI**
Was beinhaltet die neue Gefahrstoffverordnung?
- 24 **Atenschutz-Guide**
Alles zum Atemschutz auf einen Klick
- 25 **Das neue Mediacenter**
Aus Zwei mach Eins
- 26 **Präventionsabteilung Notfallmanagement**
Praxisnahe Sicherheitstrainings für
die Arbeitswelt
- 28 **Haushaltsplan 2025**
Zwei Drittel für Entschädigungen
- 29 **Aus der Vertreterversammlung**
Höhere Renten, getrennte „Altlasten“
- 29 **Aus der Selbstverwaltung**
Dr. Uwe Müller – 65 Jahre
- 30 **7. Fachtagung für die Kunststoffindustrie**
Belange der Branche im Blick
- 31 **Landesverband Südwest der DGUV**
Tag der Arbeitssicherheit in Fellbach
- 31 **Impressum**
- 32 **BG RCI.agenda**

BG RCI.magazin

Amtliches Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!



Für KMU Praktische Hilfe für den Einsatz von KI im Betrieb

Kleine und mittlere Unternehmen tun sich gelegentlich schwer damit, die Potenziale von Künstlicher Intelligenz im Sinne ihrer Beschäftigten einzusetzen. Für sie wurden in den „INQA-Experimentierräumen KI“ praktische Werkzeuge und Handlungsanleitungen zu diesem Thema entwickelt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) Unternehmen und Verwaltungen, die innovative Arbeitsansätze entwickeln und erproben. Ziel dieser INQA-Experimentierräume ist, unter wissenschaftlicher Begleitung gemeinsam Neues auszuprobieren, voneinander zu lernen und die Erkenntnisse zu teilen. Von 2020 bis 2023 wurden insgesamt elf Projekte zur Einführung menschenzentrierter KI in Betrieben gefördert.



Foto: Gorodenkoff / stock.adobe.com

Ihre Frage, unsere Antwort Werden von der BG auch Sachschäden bezahlt?



Wenn bei der Arbeit oder auf den damit zusammenhängenden Wegen ein Unfall passiert, übernimmt die Berufsgenossenschaft die Kosten für entstandene Gesundheitsschäden und Beschädigungen von „Körperersatzstücken“ beziehungsweise Hilfsmitteln. Hilfsmittel sind beispielsweise Brillen, Prothesen, Hörgeräte etc.

Sonstige Sachschäden wie zum Beispiel ein kaputtes Auto, Fahrrad oder eine zerstörte Armbanduhr gehören nicht dazu. Gegenüber dem Schädiger oder der Schädigerin kann ein Anspruch auf Ersatz des Sachschadens bestehen, wenn der Unfall schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht wurde.

Ausnahme: Leistet jemand Hilfe bei einem Unglücksfall (Nothilfe) und erleidet dabei einen Unfall, übernimmt die Berufsgenossenschaft neben den Leistungen für Gesundheitsschäden auf Antrag auch den Ersatz von Sachschäden.

Irene Peters,
BG RCI

Illustration: Line addict / stock.adobe.com; Yana / stock.adobe.com

Das BG RCI-Versichertenportal Ihr Online-Zugang zu Ihren Versicherungsfällen



Alles sofort griffbereit – schnell, einfach und sicher: Das BG RCI-Versichertenportal ist Ihr schneller und einfacher Kontakt zu uns. Dort finden Sie Informationen und Unterlagen zu Ihren Versicherungsfällen.

So einfach geht's:

1. Öffnen Sie die Website [meine.bgrci.de](https://www.meine.bgrci.de).
2. Klicken Sie auf „zum Versichertenportal“, anschließend auf „Jetzt registrieren!“ und folgen Sie danach der Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Im Portal können Sie für jeden Ihrer Versicherungsfälle:

- unsere Anfragen online beantworten
- Ihre Dokumente einsehen
- schnell und direkt Kontakt zu uns aufnehmen
- Fahrtkostenerstattungen beantragen
- Ihre bei uns hinterlegten Daten prüfen und ggf. Änderungen beauftragen
- und mehr ...

Und wenn Sie eine Frage haben, stellen Sie diese am besten direkt über unser Kontaktformular.

BG RCI 

Fotomontage: TAM / stock.adobe.com

Kennen Sie eigentlich... ...das Gutscheinsystem für Fahrsicherheitstrainings?

Verkehrssicherheitstrainings fördern sicheres Fahrverhalten und tragen wirksam zur nachhaltigen Prävention im Berufsverkehr bei.



Foto: DMR

Ein großer Teil der Unfälle, bei denen Versicherte der BG RCI verletzt oder sogar getötet werden, ereignet sich im Straßenverkehr. Heutzutage verbringen Beschäftigte berufsbedingt oft viel Zeit auf der Straße, sei es auf dem Weg zur Arbeit, bei Dienstreisen oder auch beim Transport von Gütern. Um eine sichere Verkehrsteilnahme zu fördern und damit möglichst auch die Zahl der Verkehrsunfälle zu reduzieren, bezuschusst die BG RCI Fahrsicherheitstrainings.

Je nach Betriebsgröße können jährlich bis zu 40 Gutscheine ausgegeben werden. Die Gutscheine können für alle vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat zertifizierten Trainings eingelöst werden. Der Gutschein in Höhe von 75 Euro wird dabei personalisiert und ist nur bis zum Ende des Jahres gültig, in dem er ausgestellt wurde.

Mehr Informationen zum Verfahren finden Sie auf www.bgrci.de/verkehr.

Burkhard Rehn, BG RCI 

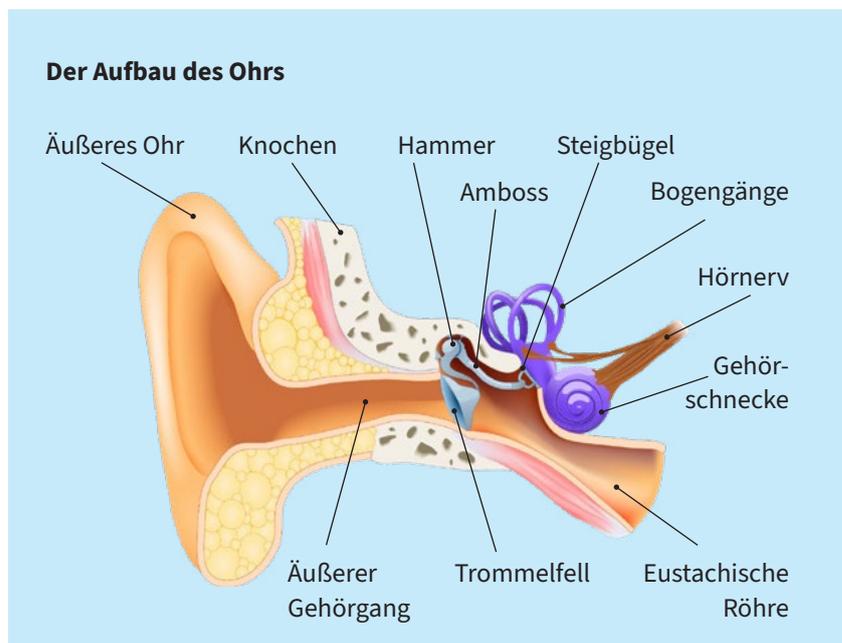


Viele Berufskrankheiten
**Lärm – eine
unterschätzte
Gefahr?!**

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Lärmbelastung an Arbeitsplätzen durch zahlreiche Verbesserungen im betrieblichen Lärmschutz stetig verringert, insbesondere durch technische Lärminderungsmaßnahmen und die lärmärmere Gestaltung von Arbeitsstätten. Außerdem gab es sehr viel Aufklärungsarbeit, sowohl von den Unternehmen als auch vom Präventionsbereich der BG RCI. Unzählige Vorträge, Unterweisungen und Seminare wurden durchgeführt – und dennoch bleiben die Verdachtsanzeigen auf eine durch Lärm verursachte Berufskrankheit (BK) auf einem konstant hohen Niveau. Woran liegt das?

Ein paar Zahlen vorweg: Bei der BG RCI wurden 2023 1.633 Verdachtsanzeigen auf eine BK Lärmschwerhörigkeit gestellt; 588 davon wurden anerkannt. Über alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hinweg waren es in dem Jahr 17.432 Verdachtsanzeigen und 7.609 anerkannte Berufskrankheiten. Die Einwirkung von Geräuschen wird nach wie vor von vielen Menschen unterschätzt. Die Lieblingsmusik wird gerne als „schöner Lärm“ bezeichnet, ein vergleichsweise leises, aber sehr störendes Geräusch am Arbeitsplatz jedoch als schädigend empfunden. Grundsätzlich gilt: Unsere Ohren unterscheiden nicht zwischen „gutem“ und „schlechtem“ Lärm. Oder schönen und schädigenden Geräuschen.

Als Lärm werden sämtliche Geräusche beziehungsweise Schallereignisse bezeichnet, die stören, belästigen oder zu Gesundheitsschäden führen können. Schall breitet sich in der Luft als „Schalldruck“ wellenförmig aus. Die Schallwellen treffen von außen über den Gehörgang auf das Trommelfell, welches dadurch in Schwingung versetzt wird und die Bewegungen über die kleinen Gehörknöchelchen Hammer, Amboss und Steigbügel auf die Hörschnecke überträgt. Darin befindet sich eine Flüssigkeit, in der spezielle Haarzellen die Schwingungen aufnehmen und in elektrische Impulse umwandeln, welche über



den Hörnerv an das Gehirn weitergeleitet und dort verarbeitet werden.

Gehörschädigender Lärm

Durch langjährige Lärmeinwirkung werden die Haarzellen in der Schnecke sowie die dahinter liegenden Nervenzellen geschädigt. Diese Schädigung ist völlig schmerzfrei und bleibt daher lange Zeit unbemerkt. Ein geschädigtes Gehör kann jedoch niemals wieder in einen gesunden

Zustand versetzt werden. Selbst modernste Hörgeräte verstärken zwar die Umgebungsgeräusche, können die fehlenden Frequenzbereiche jedoch nicht ersetzen.

Im Arbeitsschutz liegt der Fokus genau auf diesem gehörschädigenden Lärm, der in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) durch Auslösewerte definiert wird. →

	Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$	Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)



Arbeitsbereiche müssen als Lärm-bereiche gekennzeichnet werden, wenn die Belastung dort während der Arbeitsschicht einen der oberen Auslösewerte überschreitet.

Für die Entwicklung einer Lärm-schwerhörigkeit ist der Tages-Lärm-expositionspegel $L_{EX,8h}$ maßgeblich, da er im Gegensatz zum Spitzen-schalldruckpegel $L_{pC,peak}$ die langfris-tige Einwirkung des Lärms auf das Gehör definiert.

In Abhängigkeit von der Lärmexposi-tion muss die Unternehmensleitung folgende Maßnahmen ergreifen:

Bei Erreichen/Überschreiten eines der unteren Auslösewerte:

- Beschäftigte zum Thema Lärm un-terweisen
- Geeignete Gehörschützer bereit-stellen und das richtige Tragen praktisch üben
- Arbeitsmedizinische Vorsorge an-bieten

Bei Erreichen/Überschreiten eines der oberen Auslösewerte:

- Lärmbereiche kennzeichnen, falls technisch möglich abgrenzen und Zugang beschränken
- Lärm-minderungsprogramm auf-stellen und durchführen
- Beschäftigte müssen Gehörschutz benutzen
- Bestimmungsgemäße Verwen-dung des Gehörschutzes sicher-stellen
- Regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen

Der Schalldruckpegel

Schalldruckpegel entsprechen beim Menschen von der Hörschwelle bis zur Schmerzgrenze Drücken von 0,00002 bis 20 Pascal (Pa). Da dieser große Zahlenbereich recht unüber-sichtlich ist, wurde das logarithmi-sche Maß „Dezibel“ (dB) eingeführt. Es „übersetzt“ die Schalldrücke in einfach handhabbare Zahlen – im obigen Fall von 0 bis 120 Dezibel. Da-bei entspricht 0 dB der Lautstärke, die wir gerade noch hören (Hör-schwelle).

Aufgrund der logarithmischen Skala gelten spezielle Rechenregeln. So entspricht eine Verdopplung des Schalldrucks einer Pegelzunahme um 3 Dezibel. Dies kann mit folgen-

der Faustformel veranschaulicht wer-den: $0 \text{ dB} + 0 \text{ dB} = 3 \text{ dB}$

Analog dazu bedeutet eine Halb-ierung des Lärms eine Pegelabnahme um 3 dB. Diese Tatsache ist beson-ders hilfreich bei der Beurteilung von Lärm-minderungsmaßnahmen. Wur-de zum Beispiel durch eine Einhu-ung der Lärmpegel einer Maschine von 92 auf 86 dB gesenkt, besteht für die dort Beschäftigten nur noch ein Viertel des ursprünglichen Risikos ei-ner Lärmerkrankung.

Neben der Lautstärke ist auch die Aufenthaltszeit in lauten Bereichen entscheidend für das Risiko einer Gehörschädigung. In Kombination spricht man hier von einer Lärm-dosis.

In der Tabelle sind – ausgehend vom Tages-Lärmexpositionspegel 85 dB(A) über 8 Stunden – identische Belas-tungen für das Gehör aufgeführt. So entsprechen nur fünf Minuten Aufenthalt in einem 105 dB(A) lauten Bereich der gleichen Dosis wie eine Stunde bei 94 dB(A) und acht Stun-den bei 85 dB(A). Nicht nur in der

Schallpegel	Expositionszeit
85 dB(A)	8 Stunden
88 dB(A)	4 Stunden
91 dB(A)	2 Stunden
94 dB(A)	1 Stunde
97 dB(A)	30 Minuten
100 dB(A)	15 Minuten
105 dB(A)	5 Minuten

Arbeitswelt können Lärmpegel von 105 dB(A) oder mehr auftreten. So werden direkt an den Ohrhörern von Smartphones Werte bis über 120 dB(A) erreicht. Auch in Diskotheken und bei Konzerten können insbesondere in der Nähe der Lautsprecher solch hohe Schalldrücke vorkommen.

Ein Schutz des Gehörs ist also in allen Lebensbereichen wichtig und unerlässlich. Die häufig gestellte Frage „Welcher Gehörschutz ist denn nun der beste?“ lässt sich ganz simpel beantworten: der, der konsequent und richtig getragen wird! Ob man lieber Stöpsel, Kapseln oder angepassten Gehörschutz (sogenannte Otoplastiken) trägt, hängt nicht nur von den individuellen Vorlieben ab, sondern auch von unterschiedlichen und teils arbeitsplatzspezifischen Randbedingungen (Temperatur, muss gleichzeitig eine [Schutz]Brille getragen werden, Hygieneanforderungen etc.).

Gerade bei sehr hohen Schallpegeln ist der Schutz des Gehörs wichtig, auch wenn diese nur kurzzeitig auftreten.

Sabine Roth und Dirk Leinert,
BG RCI 

Weitere Informationen



Alle Medien der BG RCI zum Thema Lärm finden Sie in unserem Mediacenter unter mediacenter.bgrci.de (→ Themen → Gesund leben → Lärm).



Viele weitere Informationen, nützliche Links und Arbeitshilfen gibt es in unserem Fachwissen-Portal unter www.bgrci.de, Seiten-ID: #RTOP.



Informationen zu unseren Seminaren und Fortbildungen stehen unter seminare.bgrci.de/de/laerm zur Verfügung.



Ein Lernvideo finden Sie in unserem Lernportal unter lernportal.bgrci.de unter „Basiswissen Arbeitsschutz“.



DGUV Empfehlung Lärm

Lärm: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Lärm kann nicht nur Schäden am Innenohr verursachen, sondern auch sogenannte extra-aurale Störungen. Damit sind negative Auswirkungen gemeint, die nicht das Gehör betreffen – zum Beispiel Konzentrationsstörungen, Nervosität und vegetative Reaktionen wie Verdauungsstörungen und Bluthochdruck. Sind Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz Lärm ausgesetzt, haben sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge.

Beim Thema Lärm am Arbeitsplatz lag der Schwerpunkt der Betrachtung lange auf der direkten Schädigung des Innenohres (aurale Wirkung). Konkretisierungen dieses Themas sowie Begriffsbestimmungen finden sich unter anderem in der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie in den technischen Regeln hierzu. In diesen werden die Gefährdungsbeurteilung sowie Grenzwerte behandelt.

Eine gute und umfassende Gefährdungsbeurteilung, ergänzt durch

Messungen nach dem Stand der Technik, bilden die Grundlage für die weiteren Maßnahmen am Arbeitsplatz. Dabei kommt es vor allem auf die (messtechnisch) ermittelten Tages-Lärmexpositionspegel [$L_{EX,8h}$] sowie Spitzenschalldruckpegel [$L_{pC,peak}$] an – sie sind für das weitere Vorgehen bei der Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge wichtig. Eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen kann dazu beitragen, das noch immer hohe Vorkommen der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ und das damit verbundene persönliche Leid der Betroffenen sowie die Kosten für die versicherten Betriebe und die Allgemeinheit zu reduzieren.

Lärmstress

Nicht zu vernachlässigen sind die reversiblen auralen Lärmwirkungen wie zeitlich begrenzte Hörminderungen (Vertäubungen), welche ab einem A-bewerteten äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) auftreten können. Zudem müssen die ohne direkten Pegelbezug möglichen extra-auralen Lärmwirkungen, auch Lärmstress genannt, berücksichtigt werden. Die Folgen von Lärmstress können kurzfristige, aber auch länger anhaltende physiologische Reaktionen (zum Beispiel Herz-Kreislauf-Reaktionen) oder psychische Auswirkungen wie Depressionen sein. Ob ganz konkret Bluthochdruck durch Lärm unter

bestimmten Umständen zukünftig eine Berufskrankheit wird, ist seit einiger Zeit Gegenstand der Beratungen des ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zur Prävention dieser extra-auralen Lärmwirkungen gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeitskategorie Beurteilungspegel von 55 dB(A) (Tätigkeitskategorie I, zum Beispiel Softwareentwicklung, ärztliche Behandlungen und Operationen) beziehungsweise 70 dB(A) (Tätigkeitskategorie II, zum Beispiel Sachbearbeitung im Büro, Arbeiten in Laboratorien). Zur Feststellung möglicher lärmbezogener Probleme am Arbeitsplatz eignen sich Arbeitsplatzbegehungen mit dem Schwerpunkt Lärm unter Berücksichtigung der Raum- und Arbeitsplatzgestaltung sowie der Arbeitsorganisation. Weitere Informationen hierzu finden sich in der ASR A3.7 (erhältlich unter [🔗 baua.de](https://www.baua.de)). Zur Ermittlung der Gefährdungen durch psychische Belastungen bieten sich die von der BG RCI angebotenen psyBel-Tools ([🔗 www.bgrci.de](https://www.bgrci.de), Seiten-ID: #AKN30) an.

Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge Lärm

In der aktuellen Fassung der ArbMed-VV finden sich im Anhang Teil 3 die Werte, welche bei Lärmexposition eine entsprechende Vorsorge auslösen:

- **Pflichtvorsorge** bei Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden
- **Angebotsvorsorge** bei Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135$ dB(C) überschritten werden.

Pflichtvorsorge bedeutet, dass Arbeitgebende diese (vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen) zu veranlassen haben und Mitarbeitende an der Vorsorge teilnehmen müssen. Die Angebotsvorsorge müssen Arbeitgebende vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen personalisiert anbieten – Beschäftigte müssen sie jedoch nicht in Anspruch nehmen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei extra-auraler Lärmwirkung

Bei möglichen extra-auralen Beschwerden muss der Arbeitgebende Mitarbeitenden auf ihren Wunsch hin eine Wunschvorsorge ermöglichen. Hierbei können mögliche gesundheitliche Folgen abgeklärt sowie Maßnahmen besprochen werden.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil der betrieblichen Präventionsmaßnahmen und beinhaltet insbesondere ein ärztliches Beratungsgespräch mit Erhebung der persönlichen Anamnese sowie der Arbeitsanamnese und wird gegebenenfalls durch Untersuchungen (zum Beispiel Audiometrie) ergänzt. Eine Beurteilung der gesundheitlichen Eignung gegenüber Arbeitgebenden erfolgt nicht. Die gesamte arbeitsmedizinische Vorsorge unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Empfehlung „Lärm“ der DGUV ([🔗 publikationen.dguv.de](https://publikationen.dguv.de)) gibt weitere Hinweise, Informationen sowie ein Ablaufschema zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Lärm. Die Vorsorge darf bei vorliegender Gefährdungsbeurteilung und Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse von Ärztinnen und Ärzten mit der Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchgeführt werden. Beim Ablauf der Vorsorge und bei den hinterlegten Tabellen wird zum einen zwischen der Erst- und

den Folgeuntersuchungen (falls eine Audiometrie gemacht wird) unterschieden. Zum anderen werden bei Zustimmung zu Untersuchungen drei Untersuchungsumfänge (in Abhängigkeit von den Befunden) beschrieben:

- Lärm I (normal): Anamneseerhebung, Beratung, bei Zustimmung Untersuchung, u. a. Luftschallmessung (Audiometrie) 16 kHz
- Lärm II (bei Auffälligkeiten): hier zusätzlich zur Lärm I Stimmgabeltest nach Weber, Luftschallmessung 0,5 – 8 kHz sowie Messung der Knochenleitung
- Lärm III (bei Überschreiten der Grenzwerte auf beiden Ohren bei der Lärm-II-Nachuntersuchung): in der Regel als Auftragsuntersuchung beim HNO-Facharzt mit
 - otoskopischer Untersuchung
 - Tonaudiometrie in Luft- und Knochenleitung
 - Sprachaudiogramm für beide Ohren (Hörverlust für Zahlen, Einsilbenverständlichkeit mind. bei den Sprachschallpegeln 50, 65, 80 und 95 dB, Testmaterial nach DIN 45 621 und DIN 45 626)

Was hat sich gegenüber dem alten Grundsatz G 20 Lärm bei der neuen Empfehlung Lärm geändert?

Die Angabe der Grenzwerte erfolgt jetzt geschlechtsspezifisch, das heißt, es gibt getrennte Tabellen für Frauen und Männer, da sich insbesondere im höheren Alter das Hörvermögen deutlich unterscheidet. Zusätzlich wurden die Grenzwerte in den Tabellen 1 und 2 sowie für die Notwendigkeit einer Lärm-III-Vorsorge teilweise abgesenkt, um insbesondere in jüngeren Jahren eine beginnende Lärmschwerhörigkeit früher zu erkennen.

Sven-Eric Heinz,
BG RCI 

Wahrnehmung Lärm mit allen Sinnen

Lärm beeinflusst nicht nur unseren Hörsinn – sondern auch unser Gleichgewicht, unsere Orientierung und unseren Tastsinn.

In unserem Alltag werden wir ständig mit einer Vielzahl von Sinneseindrücken konfrontiert. Viele davon nehmen wir gar nicht mehr bewusst wahr und sie entgehen unserer Aufmerksamkeit. Es fällt uns immer schwerer, den Fokus zu behalten. Eine Reise durch unsere akustische Umwelt und wie wir und andere Lebewesen sie mit allen Sinnen erleben.

Alle Sinne?

Bereits Aristoteles stellte fest, dass die Sinne des Menschen eine gewisse Hierarchie haben. An erster Stelle steht das Sehen, gefolgt vom Hören, Schmecken, Tasten und zuletzt dem Riechen. Diese Reihenfolge gilt bis heute – allerdings gibt es kulturelle Ausnahmen. Den Gleichgewichtssinn, den Orientierungssinn und das Schmerz- beziehungsweise Temperaturempfinden zählt man heute ebenfalls zu den Sinnen.

Wie wir hören

Der Mensch kann Töne zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz) hören. Geräusche ab 0 Dezibel (dB) sind wahrnehmbar. 0 Dezibel – wie ist das möglich? Die Hörschwelle wurde durch Hörversuche mit vielen Personen ermittelt. Sie entspricht einem Schalldruck von 0,00002 Pascal (20 μ Pa) bei 1000 Hertz. Wenn man eine Mücke in unmittelbarer Nähe gerade so wahrnimmt, wird diese Schwelle überschritten (siehe Abbildung 1).

Wenn durch Lärm eine Schwerhörigkeit entsteht, sind fast immer die höheren Frequenzen betroffen. Neben den bekannten Einschränkungen in der Sprachverständlichkeit kommt es durch eine erschwerte Kommunikation dann oft zu psychischen Belastungen. Wenn man Gesprächen nicht gut folgen kann, fühlt man sich häufig einsam und verbittert. Deshalb ist es wichtig, Lärm zu vermeiden und sich davor zu schützen. Auch im Privatleben.

Gleichgewichtssinn und Schmerzempfinden

Das Gleichgewichtsorgan ist mit dem Hörorgan über ein gemeinsames Flüssigkeitssystem verbunden. Neben Alkohol und Drogen haben auch hohe Lärmpegel eine Wirkung auf das Gleichgewichtsorgan und können massive Störungen hervorrufen. Ab welcher Lautstärke Menschen Schmerzen empfinden, ist gar nicht so leicht zu beantworten. Solche Testreihen wären unangenehm und könnten zu Hörschäden führen. Als

Richtwert kann man sich 120 bis 140 Dezibel merken (siehe Abbildung 1).

Orientierungssinn

Unser Gehör analysiert ständig unsere Umwelt – ohne Pause. Es kann aus der Vielfalt der Geräusche unsere Aufmerksamkeit gezielt lenken und Störgeräusche selektiv aus dem Bewusstsein ausblenden. Dafür ist das räumliche Hören von großer Bedeutung.

Zur Lokalisierung der Geräuschquelle im Raum tragen besonders die höheren Frequenzen über 1.000 Hertz bei. Das Gehirn kann aus Laufzeitunterschieden der Geräusche zwischen beiden Ohren die Richtung bestimmen. Die Filterwirkung durch die Form der Ohrmuschel ermöglicht es zusätzlich, noch genauer die Richtungen wie oben, unten, hinten und vorn zu lokalisieren, da es hier keine Laufzeitunterschiede zwischen den Ohren gibt.

Bei einer Schwerhörigkeit wird das Richtungshören stark eingeschränkt, da als erstes die hohen Frequenzen schlechter wahrgenommen werden. Es fällt dann schwerer, sich auf verschiedene Gesprächspartner zu konzentrieren. Auch die Unfallgefahr steigt, wenn man als Fußgängerin oder Fußgänger im Straßenverkehr oder in der Lagerhalle herannahende Fahrzeuge nicht rechtzeitig wahrnimmt und verorten kann.

Kann man Schall sehen?

Was man sieht, kann auch mit anderen Sinnen assoziiert werden. Ein einfaches Beispiel sind Comicsprechblasen. Kann man aber Schall sehen oder sichtbar machen? Die Tierwelt macht es uns vor. Delfine und Fledermäuse (siehe Abbildung 2) können durch Klick- beziehungsweise Ultraschallgeräusche ihre Umgebung erforschen und diese damit zur Kommunikation und zur Futtersuche nutzen.

Schall kann auch sichtbar werden, wenn ein Flugzeug die Schallmauer durchbricht. An der Front einer Stoßwelle entsteht eine Wolkenscheibe aus Wassertröpfchen (Prandtl-Glauert-Kondensationswolke). Es gibt auch eine technische Möglichkeit, Lärm sichtbar zu machen. Zur Lärmvisualisierung steht uns bei der BG

Abb.1 Hörbereich Mensch

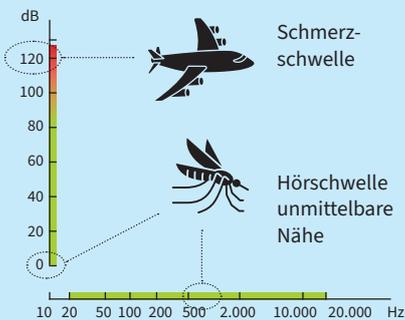


Abb. 2 Hörbereich Fledermaus

Ultraschallortung

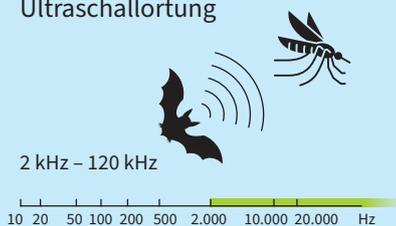
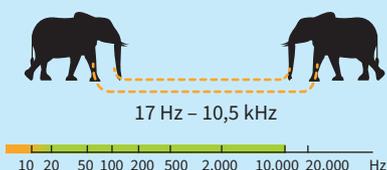


Abb. 3 Hörbereich Elefanten

Kommunikation



RCI eine spezielle akustische Kamera zur Verfügung. Die Signale von kreisförmig in einem bestimmten Abstand angeordneten Mikrofonen (64 beziehungsweise 176 Stück) werden mit einem komplexen Verfahren zur Positionsbestimmung von Quellen in Wellenfeldern, dem sogenannten Beamforming, ausgewertet, berechnet und in geeigneter Form dargestellt.

Tastsinn – Fühlen

„...*Sie mag Musik nur, wenn sie laut ist.*

Das ist alles, was sie hört.

Sie mag Musik nur, wenn sie laut ist Wenn sie ihr in den Magen fährt...“

Herbert Grönemeyer: „Musik nur, wenn sie laut ist“

Wir nehmen tiefe Bässe und laute Rhythmen über den ganzen Körper wahr. Wenn bestimmte Grenzen überschritten werden, kann das zu Übelkeit und Sehstörungen führen, die Herzfrequenz beeinflussen und natürlich auch Gehörschäden verursachen.

Den direkten Bezug zum Tastsinn hat im Jahr 2016 Prof. Edouard Gentaz mit seinem Forscherteam von der Uni Genf untersucht. Sie stellten fest, dass eine laute Umgebung den Tastsinn von Frühgeborenen beeinträchtigen kann. Elefanten wiederum können über die Füße kommunizieren. Ihr Tastsinn in den Fußsohlen ist hervorragend dazu geeignet, über kilometerlange Strecken ihr tiefes Grollen im Infraschallbereich zu übertragen (siehe Abbildung 3).

Ein kleines Experiment: Wenn Sie zu Hause eine Spieluhr haben, ziehen Sie sie doch mal auf. In die Luft gehalten, ist sie deutlich leiser als auf den Tisch gestellt. Der Körperschall regt den Tisch zum Schwingen an, und dieser verstärkt den Schall. Diese Technik findet Anwendung bei Knochen-schall-Kopfhörern. Der Schall wird mithilfe der Auflageflächen, der sogenannten Transducer, über

den Schädelknochen direkt ins Innenohr übertragen. Dadurch ist neben dem Hören von der Information oder Musik eine gute Wahrnehmung der restlichen Umwelt gewährleistet, da die Ohren freibleiben.

Ab einer gewissen Stärke und Frequenz können Vibrationen zu einem Gesundheitsrisiko werden. Gerne unterstützt Sie unser Messtechnischer Dienst mit Messungen an Maschinen und Fahrzeugen zu speziellen Fragestellungen.

Geschmack

Im Jahr 2016 hat Prof. Charles Spence von der Uni Oxford Studien ausgewertet und Untersuchungen veröffentlicht, die aufzeigen, dass ein hoher Lärmpegel die Fähigkeit, Süßes und Salziges zu schmecken, herabsetzt. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass spezifische Klänge die Wahrnehmung von Süßem fördern, während andere Klänge eher bittere Geschmacksnoten hervorrufen. Lärm stellt jedoch nur einen Faktor dar, da er nicht alle Geschmacksrichtungen gleichermaßen beeinträchtigt.

Riechen

Zwergmangusten, kleine Säugetiere aus Ostafrika, können durch Lärm einwirkung in ihrer Geruchswahrnehmung beeinträchtigt werden. Das hat Prof. Andy Radford von der Uni Bristol mit seinem Team 2011 herausgefunden.

Fazit

Damit unsere Sinne einen guten Dienst leisten, müssen sie geschützt werden. Lärmvermeidung, Lärmminimierung, Gehörschutz, Schutzkleidung und viele Dinge mehr helfen, Schäden im Arbeitsleben und im Alltag zu vermeiden!

Hans-Holger Wache,
BG RCI 

Unterweisung mal anders

Der Lärm-Experimentalvortrag der BG RCI

Für Beschäftigte, deren mittlere tägliche Lärmbelastung (Tages-Lärmexpositionspegel) 80 dB(A) erreicht oder überschreitet, ist gemäß Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung eine jährliche Unterweisung über die am Arbeitsplatz bestehenden Gefährdungen durch Lärm verbindlich vorgeschrieben. Wie bei allen Unterweisungen stellt sich auch hier die Frage nach dem „Wie“: Wie gelingt es mir, meine Beschäftigten so zu unterweisen, dass sie davon etwas in den betrieblichen (und auch privaten) Alltag mitnehmen?

Unterweisungen so zu gestalten, dass sie nachhaltig wirken und im Idealfall zu einer Verhaltensänderung der Mitarbeitenden führen, ist eine Kunst für sich. Das alljährliche Vermitteln immer gleicher Inhalte auf immer gleiche Art und Weise ist hierfür sicher nicht die ideale Form.

Grundsätzlich besteht für Mitgliedsunternehmen der BG RCI die Möglichkeit, für Unterweisungen die Beratung und Unterstützung durch Expertinnen und Experten aus den Präventionszentren in Anspruch zu nehmen.

Geht es um das Thema „Lärm“, bietet sich insbesondere ein Vortrag mit praktischen Elementen an. Auch als Bestandteil eines betriebsbezogenen Seminars ist er sehr gut geeignet. Neben dem konkreten Bezug zu den betrieblichen Lärmquellen werden zunächst physikalische Grundlagen vermittelt. Um dies weniger „trocken“ und nicht allzu wissenschaftlich zu vermitteln, kommen zum Beispiel eine Spieluhr und Stimmgabeln zum Einsatz. Der Hörbereich des Menschen und die unterschiedlichen Frequenzen werden vorgestellt und am eigenen Gehör „erfahren“. Welche Frequenzen bei der menschlichen Sprachverständigung eine besonders große Rolle spielen, veranschaulicht die Grafik.

Selbstverständlich wird auch auf die Auslösewerte und dadurch bedingte Maßnahmen eingegangen. Hierbei wird beispielsweise der Spitzen-

schalldruckpegel ($L_{pC,peak}$) anhand einer umfallenden Palette verdeutlicht. Die Eigenart des Dezibels, dass eine Zunahme um „nur“ 3 dB einer Verdopplung des Schalldruckpegels entspricht, wird mit einem anschaulichen Versuch bewiesen.

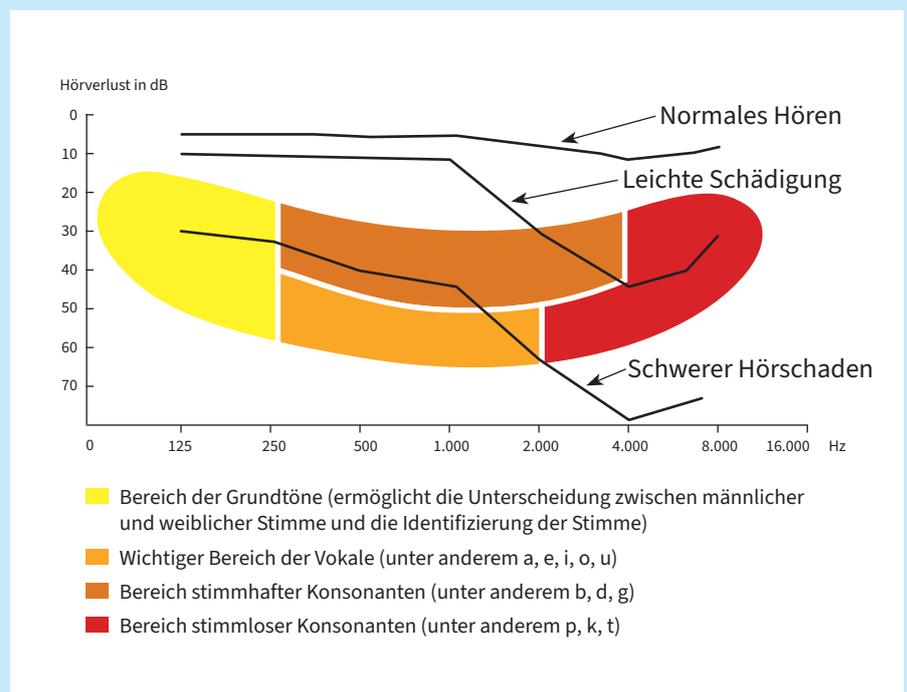
Natürlich dürfen auch der Aufbau des Ohrs und Grundlagen zum Hören selbst nicht fehlen. Besonders eindrucksvoll sind die abschließenden Hörbeispiele, in denen ein schwerer lärmbedingter Hörschaden simuliert wird. Ein weiterer Schwerpunkt sind die unterschiedlichen Gehörschutzarten. Diese werden mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgestellt.

Wenn gewünscht, kann eine praktische Übung zum richtigen Benutzen der PSA erfolgen.

Da jeder von uns auch im Privatleben Geräuschen oder gar Lärm ausgesetzt ist, wird auch darauf eingegangen. Fachleute aus Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin stellen fest, dass immer mehr Jugendliche bereits beim Eintritt ins Arbeitsleben einen beginnenden lärmbedingten Hörschaden aufweisen. Je früher also die Information zum Thema Lärm und seinen Auswirkungen insbesondere auf das Gehör erfolgt, desto besser.

In Absprache zwischen dem Unternehmen und den Expertinnen und Experten der BG RCI können konkrete Inhalte und der zeitliche Umfang des Vortrags selbstverständlich individuell festgelegt werden. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Aufsichtsperson.

Sabine Roth und Dirk Leinert,
BG RCI 



Schutz der Mitarbeitenden Lärm ermitteln und beurteilen

Um geeignete Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz der Mitarbeitenden ergreifen zu können, muss die Lärmbelastung nach § 5 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung fachkundig ermittelt, sprich: gemessen werden.

Als zuständiger Unfallversicherungsträger hat die BG RCI ein großes Interesse daran, dass möglichst viele (fachkundige) Messungen in den Mitgliedsbetrieben durchgeführt werden, auf die in künftigen Berufskrankheiten-Ermittlungen zurückgegriffen werden kann. Aus diesem Grund bietet sie ein entsprechendes Fach-Seminar an (LÄRM0011). Es richtet sich primär an Sicherheitsfachkräfte, aber auch an andere mit dem Messen und Beurteilen von Lärm beauftragte Beschäftigte.

Ziel des Seminars ist, dass die Teilnehmenden anschließend eigenständig Lärmbelastungen erkennen, Schallpegelmessungen strukturiert planen und durchführen sowie Messergebnisse beurteilen und dokumentieren können. Auch das Vermitteln praktischer Erfahrung im Umgang mit dem im Idealfall eigenen Schallpegelmessgerät gehört zu den Inhalten.

Theorie und Praxis

Im Gegensatz zum auf Seite 14 beschriebenen Experimentalvortrag werden insbesondere die physikalischen Grundlagen deutlich ausführlicher vermittelt. Die mathematische Herleitung des Dezibels mag bei manchen Teilnehmenden anfangs für rauchende Köpfe sorgen, hilft jedoch anschließend beim Umgang mit Messwerten und bei der Ermittlung der durchschnittlichen Belastung der Beschäftigten.

Neben all der Theorie wird ein besonderer Fokus auf praktische Inhalte gelegt. In mehreren Messübungen kön-

nen die Teilnehmenden den Umgang mit Schallpegelmessern und vor allem die richtige Vorgehensweise während einer Messung erproben. Praxisnähe erfährt das Seminar zudem durch Filmbeispiele realer Arbeitsplätze aus Mitgliedsbetrieben der BG RCI. Darin werden konkrete Messaufgaben anschaulich vermittelt (zum Beispiel Arbeitsplätze an kontinuierlich laufenden Anlagen, zyklische Geräusche, konstante Lärmpegel).

Von der Planung bis zum Messbericht

Obiges Bild zeigt die Schritte nach der Technischen Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) von der Planung bis zum Messbericht (MB). Jedes der bereits erwähnten Praxisbeispiele durchläuft während der fünf Seminartage alle Abschnitte dieser symbolischen Straße. Besondere Bedeutung hat dabei die vor jeder Messung durchzuführende Arbeitsanalyse. Deren gewissenhafte Durchführung ist unerlässliche Voraussetzung, um eine geeignete Vorgehensweise für die Messung festlegen zu können (Messstrategie).

Auch auf die Vor- und Nachteile der Schallpegelmessgeräte wird ausführlich eingegangen. Jedoch ist klar herauszuheben, dass die größten Fehler nicht beim Bedienen der Geräte geschehen, sondern in der Vorbereitung einer Messung. Wer kennt nicht den Klassiker „Gestern hättest du hier sein müssen, da war es laut!“ oder den Hinweis im Sommer, dass es im Winter ja viel schlimmer sei (und umgekehrt)!



Nach dem Motto „Warum denn einfach, wenn es auch kompliziert geht?“ sorgen die Themen Berechnen und Beurteilen und insbesondere die daran anschließende Fehlerbetrachtung für große „Begeisterung“ und manches Kopfschütteln. Bereichert wird jedes Seminar selbstverständlich auch durch die Beispiele und Fragen der Teilnehmenden. Diese heben auch regelmäßig hervor, wie wertvoll der Austausch untereinander sei (innerhalb und außerhalb des Seminarraums).

Eine Fachkunde kann nur erteilt werden, indem eine Prüfung aller Seminarinhalte erfolgt. Hier hat sich die BG RCI bereits vor vielen Jahren dafür entschieden, den schriftlichen Multiple-Choice-Test durch eine praktische Messübung in kleinen Gruppen zu ersetzen. Dies findet bei den Teilnehmenden großen Anklang und hilft, das frisch erlernte und umfangreiche Wissen direkt konkret anzuwenden und manche Tücke oder Schwierigkeit zu entdecken.

Sabine Roth und Dirk Leinert,
BG RCI

Lärmschwerhörigkeit Einmal da, geht sie nie wieder weg



Lärmschwerhörigkeiten sind seit Jahren unter den am häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten. Das Tückische dabei: Ist die Krankheit einmal da, kann das Hörvermögen nicht wieder hergestellt werden. Die BG RCI unterstützt Betroffene auf verschiedenen Wegen.

Lärmschwerhörigkeit wird von der Nummer 2301 der Berufskrankheitenliste (BK-Nr. 2301) erfasst. Nach der Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zählt sie neben Hauterkrankungen und asbestbedingten Erkrankungen zu den häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten (BK). 2023 haben die Lärmschwerhörigkeiten sogar die Hauterkrankungen als bisherige Nummer 1 abgelöst. Das spiegelt sich auch in den Meldezahlen bei der BG RCI wider (siehe Tabelle).

Entstehung und Folgen der Schwerhörigkeit

Schwerhörigkeit kann verschiedene Ursachen haben: Lärmeinwirkung, Alter und Erkrankungen gehören neben Vererbung zu den häufigsten. Die Lärmeinwirkung ist dabei die einzige Ursache, der sich durch gezielte präventive Maßnahmen entgegenwirken lässt.

Als Lärm werden im Allgemeinen alle Geräusche bezeichnet, die als unangenehm oder störend empfunden werden. Doch unter welchen konkreten Voraussetzungen kann Lärm ei-

gentlich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen? Es gibt im Wesentlichen zwei Faktoren, die eine Lärmschwerhörigkeit verursachen: die Lautstärke beziehungsweise der Schalldruckpegel (gemessen in Dezibel, abgekürzt dB(A)) und die Einwirkungsdauer.

Von einer schädigenden Einwirkung im arbeitstechnischen Sinne wird grundsätzlich ausgegangen, wenn für die Dauer einer Arbeitsschicht (das heißt circa acht Stunden) mindestens ein Wert von 85 dB(A) erreicht wird. Das entspricht in etwa einem direkten Aufenthalt an einer Hauptverkehrsstraße oder in der Nähe eines Rasenmähers.

Um die Relevanz der Einwirkungsdauer nachvollziehen zu können, muss man die Anatomie des menschlichen Gehörs näher betrachten. Im Innenohr befindet sich die Cochlea, ein Organ, welches wie eine Schnecke aufgebaut ist und in etwa die Größe einer Erbse hat. Hier befinden sich die sogenannten Haarzellen, die Schallwellen in elektrische Impulse umwandeln. Nach der Umwandlung werden diese elektrischen Impulse über den Hörnerv an das Gehirn übermittelt.

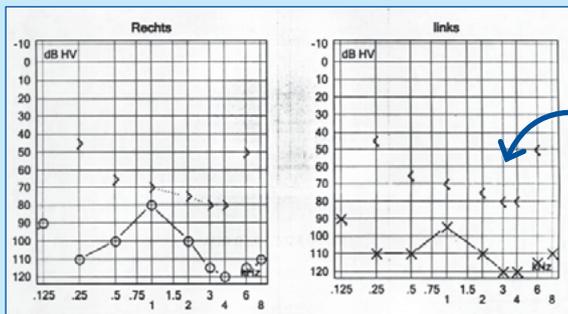
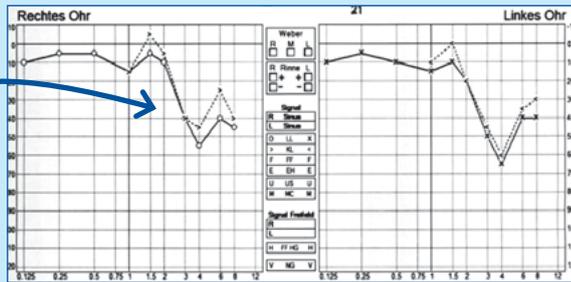
Bei einer kurzzeitigen Lärmeinwirkung werden die Haarzellen umgeworfen, stellen sich jedoch nach einiger Zeit ohne Lärmeinwirkung wieder auf. Länger andauernde Lärmeinwirkung sorgt dafür, dass sich die Haarzellen nicht mehr aufrichten können und absterben. Dies hat zur Folge, dass hohe Töne nicht mehr wahrgenommen werden können und das Sprachverständnis, insbesondere in größeren Personengruppen, stark beeinträchtigt wird. Überwiegend betroffen sind Beschäftigte im Alter zwischen 55 und 65 Jahren.

Was bei einer Lärmschwerhörigkeit häufig unterschätzt wird, sind die sekundären Auswirkungen auf die soziale Teilhabe der Betroffenen. Der mit der Erkrankung einhergehende Informationsverlust kann auf Dauer zu einem sozialen Rückzug führen. Durch geeignete präventive Maßnahmen der Entstehung der Erkrankung entgegenzuwirken, hat somit oberste Priorität. Ist ein Schaden bereits entstanden, kann dieser nur durch wenige individuelle Maßnahmen (Hörgerät) gemildert werden. Eine Heilung ist nicht möglich.

Verfahrensablauf

Sofern ein begründeter Verdacht auf eine lärmbedingte Erkrankung besteht, muss der zuständige Unfallversicherungsträger informiert werden. Die Meldung kann vom Betriebsarzt oder von der Betriebsärztin, von dem oder der behandelnden (HNO-Fach-) Arzt oder Ärztin, dem Unternehmen oder von den Versicherten selbst schriftlich oder online vorgenommen werden. →

BK-Meldungen	DGUV 2021	BG RCI 2021	DGUV 2022	BG RCI 2022	DGUV 2023	BG RCI 2023
Lärm (BK 2301)	13.646	1.326	15.449	1.386	17.432	1.641
Asbest (4103/4104/4105)	9.135	1.218	8.460	1.085	8.255	1.038
Haut (BK 5101)	17.271	667	14.873	623	14.783	612

Typisches
SchadensbildUntypisches
Schadensbild

Die Sachbearbeitung prüft, ob das medizinische Bild vorliegt, und beauftragt den Präventionsdienst, die oben aufgeführten arbeitstechnischen Voraussetzungen zu prüfen. Hierfür werden Angaben der Versicherten und des Unternehmens, Betriebskenntnisse, medizinische Vorbefunde, ärztliche Beraterinnen und Berater und medizinische Gutachten herangezogen. Die Verfahrensdauer von der BK-Meldung bis zum Bescheid beträgt im Schnitt etwa sechs Monate.

Anerkennungsvoraussetzungen

Wie bereits beschrieben, werden durch Lärmeinwirkung die Haarzellen des Innenohrs geschädigt. Hierdurch ergibt sich ein für die Lärmschwerhörigkeit typisches Schadensbild (siehe abgebildete Audiogramme):

Die Hörkurve fällt ab 2 kHz steil ab, wobei der tiefste Punkt bei 4 kHz liegen sollte (Hochtonbereich). Weiterhin sollten die Knochen- und die Luftleitung nicht mehr als 10 dB voneinander abweichen (Schalleitungsstörung) und beide Ohren annähernd

symmetrisch betroffen sein. Liegen gleichmäßige Schäden über alle Prüffrequenzen hinweg vor oder ist ein Ohr deutlich stärker betroffen als die andere Seite, spricht dies gegen beruflichen Lärm als Ursache des Schadens. Eine Abweichung von der Symmetrie zuungunsten eines Ohres kann allenfalls entstehen, wenn eine Lärmquelle isoliert auf ein Ohr trifft. Dies ist im Einzelfall durch den Präventionsdienst festzustellen.

Etwas mehr als die Hälfte der angezeigten Fälle wird anerkannt.

Ohrgeräusche

Zusätzlich zum Schaden des Innenohrs kann ein Ohrgeräusch auf einem oder beiden Ohren auftreten. Das Ohrgeräusch muss ebenfalls im Hochtonbereich messbar sein. Es ist gekennzeichnet durch hohe Piep- oder Pfeiftöne. Tieftonige Geräusche wie Brummen oder Summen können nicht der Lärmschwerhörigkeit zugeordnet werden. Wichtig ist zudem, dass das Geräusch während der schädigenden Tätigkeit erstmals aufgetreten ist.

Je nach Ausprägung des Ohrgeräuschs können medizinische Maßnahmen erforderlich werden. In schweren Fällen bietet die BG RCI ein sogenanntes Tinnitus-Counseling an, in dem der individuelle Therapiebedarf ermittelt wird und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

Rentenanspruch

Je nach Höhe des bestehenden Hörverlustes und Intensität eines eventuellen Ohrgeräusches kann es zu einer Rentengewährung kommen. Für die Bestimmung der sogenannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) werden Tabellen zugrunde gelegt, die sich in der Königsteiner Empfehlung, der Begutachtungsrichtlinie der BK 2301, finden.

Damit eine Rente gezahlt werden kann, muss die MdE mindestens 20 Prozent betragen. Sofern die MdE zehn bis 15 Prozent beträgt, ist es möglich, dass durch einen anderen Versicherungsfall mit einer MdE von mindestens 10 Prozent eine sogenannte Stützrente vorliegt und ausbezahlt wird. Der Anteil der Erkranktenrenten aufgrund einer BK 2301 liegt bei der BG RCI bei 12,5 Prozent. Nur bezogen auf die Stützrenten im Bereich der Berufskrankheiten macht die BK 2301 rund 56 Prozent aus.

Hörgeräte

Sofern eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit anerkannt worden ist, kann sich ein Anspruch auf die Versorgung mit Hörgeräten ergeben. Ob die Voraussetzungen nach der Hilfsmittelrichtlinie vorliegen (erheblicher Hörverlust in den relevanten Frequenzen, bestehendes Ohrgeräusch), wird im Rahmen einer HNO-ärztlichen Untersuchung festgestellt, in deren Zuge eine entsprechende Verordnung ausgestellt wird. Für die Kostenübernahme durch die BG RCI ist relevant, dass der Anteil des Lärmschadens die rechtlich wesentliche (Teil-)Ursache der Versorgung ist. Dies wird im Einzelfall geprüft. Ein Automatismus, dass in jedem Fall einer Anerkennung auch ein Hörgerät gestellt wird, besteht nicht.

Liegen die Voraussetzungen vor, werden bei einem Akustiker verschiedene Hörgeräte unterschiedlicher Kategorien getestet. Die Versorgung erfolgt mit Hörgeräten, die die individuelle Hörminderung möglichst weitgehend ausgleichen. Bei besonderen persönlichen Situationen können das auch höherpreisige Hörgeräte sein.

Individualprävention

Da sich ein bestehender Lärmschaden unter fortgesetzter Einwirkung verschlechtern kann, sind bis zur Beendigung der Lärm-tätigkeit weiterhin regelmäßige betriebsärztliche beziehungsweise HNO-ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Ein Fortschreiten der Berufskrankheit ohne weitere berufliche Einwirkung ist nicht möglich.

Um einem Fortschreiten der Erkrankung gezielt entgegenzuwirken, bietet die BG RCI bei fortgesetzter Lärm-tätigkeit verschiedene Maßnahmen

der Individualprävention an. Hierzu gehört unter anderem die Beratung am Arbeitsplatz durch den Präventionsdienst, die üblicherweise innerhalb von drei bis sechs Monaten nach der Anerkennung erfolgt, je nach Grad der Höreinschränkung. Im Rahmen der Beratung werden zum Beispiel der aktuelle Gehörschutz, aber auch organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz überprüft.

Wird schon ein Hörgerät getragen, darf es niemals im Lärmbereich genutzt werden, außer, es handelt sich um ein sogenanntes ICP-Gerät. Das ist ein Hörgerät, das auch als Gehörschutz funktioniert. Voraussetzung für eine Versorgung ist, dass eines von drei Kriterien erfüllt ist: zwingende Kommunikation am Lärm-arbeitsplatz, Unmöglichkeit des Hörens von Warnsignalen unter dem bisher verwendeten Gehörschutz oder permanentes Hören von Maschinengeräuschen, deren entscheidender Fre-

quenzbereich im Verstärkungsbereich des Hörgerätes liegt.

Diese Kriterien werden im Rahmen des Beratungsgesprächs geprüft. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Versorgung bei zertifizierten Akustikern. Vor Ort können auch weitere Maßnahmen geprüft werden, die generell der Prävention von Lärmschäden dienen. Hierzu gehören unter anderem die Einkapselung von Lärmquellen oder bauliche Veränderungen wie zum Beispiel Trennwände.

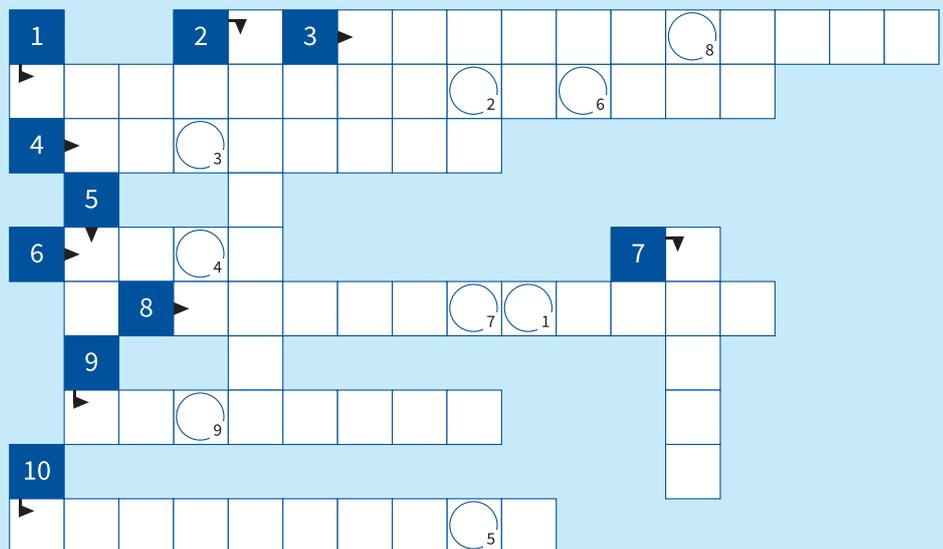
Ein weiteres Angebot der BG RCI ist die Teilnahme an einem Lärmseminar in einem der beiden Bildungszentren in Laubach oder Maikammer. Das Angebot zur Teilnahme wird kurz nach dem Anerkennungsbescheid versandt.

Jennifer Fiege und Philip Rüffer,
BG RCI 

Kreuzworträtsel

Haben Sie unseren Themenschwerpunkt „Lärm“ aufmerksam gelesen? Testen Sie hier Ihr Wissen!

1. Unerlässlich vor jeder Lärm-messung
2. Wenn es im Ohr (dauerhaft) piept...
3. Macht Lärm sichtbar
4. Welches Tier „lebt“ im Innenohr?
5. Einheit für die Lautstärke
6. $0 + 0 = ?$ (zumindest beim Lärm)
7. Was haben Mietwagen mit Frequenzen gemeinsam?
8. Kleinster Knochen im menschlichen Körper
9. Wichtig für die Prävention ist eine regelmäßige...
10. Individuell angepasster Gehörschutz



Lösung

1 2 3 4 5 6 7 8 9



Gute Stimmung und viel Wissenswertes gab es beim Azubi-Safety-Day bei SARSTEDT.

SARSTEDT Rommelsdorf **Der Azubi-Safety-Day**

Die Themen „Lärm“ und „Verkehrssicherheit“ standen im Mittelpunkt des Azubi-Safety-Days, den das Labor- und Medizintechnikunternehmen SARSTEDT in Rommelsdorf für die Auszubildenden des zweiten Lehrjahrs gemeinsam mit der BG RCI organisiert hat.

Im Workshop zur Verkehrssicherheit gab es verschiedene Module, darunter einen Fahrsimulator, einen Überschlagssimulator sowie ein Ideenmobil zum Thema Fahrradsicherheit. Diese Simulatoren dienen dazu, das Bewusstsein für gefährliche Situationen im Alltag zu schärfen. Im Vortrag zum Thema „Lärm“ wurde verdeutlicht, welche Auswirkungen Lärm bereits auf junge Menschen hat und wie sich diese im Alter auswirken können.

Ziel der Veranstaltung war es, das Bewusstsein der Auszubildenden im Bereich Arbeitsschutz zu stärken und sie durch praxisnahe Vorträge und eigene Experimente aktiv einzubinden. In einer abschließenden Präsentation stellten die Auszubildenden ihre Erkenntnisse dem Team vor.

*Frank Neumann,
SARSTEDT AG & Co. KG, Nümbrecht, und
Oliver Kockskämper, BG RCI* 



Im Fahrerhaus können die Kinder selbst sehen, wie eingeschränkt das Sichtfeld des Fahrers oder der Fahrerin ist.

Toter Winkel Sensibilisierung von Schulkindern für die Gefahren von LKWs

In vielen Unternehmen sind große, teilweise unübersichtliche LKWs im Einsatz. Dabei kommt es trotz hoher Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge und Fahrende immer wieder zu heiklen Situationen zwischen den Lastern und Fußgängerinnen und Fußgängern oder Radfahrenden im öffentlichen Straßenverkehr. Ein Mitgliedsbetrieb der BG RCI hat sich nach einem Unfall eine besondere Aktion überlegt.

Das Unternehmen aus dem württembergisch-bayerischen Grenzgebiet liefert Frischbeton mit eigenen Fahrmischern auf Baustellen an. In städtischen Gebieten, in denen der Verkehr stets dicht und hektisch ist, stellen LKWs eine besondere Gefahr dar. Die großen Fahrzeuge, die oft in engen Straßen unterwegs sind, besitzen umfangreiche tote Winkel. Es ist daher von großer Bedeutung, für diese Gefahren zu sensibilisieren und bereits den kleinsten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern das richtige Verhalten im Straßenverkehr beizubringen.

Was ist der tote Winkel?

Der tote Winkel bezeichnet den Bereich um ein Fahrzeug, der weder direkt noch in den Fahrzeugspiegeln sichtbar ist. Bei Fahrmischern oder LKWs ist dieser tote Winkel vor allem auf der Beifahrerseite und direkt hinter dem Fahrzeug besonders groß. Für Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrende, die sich in diesem Bereich befinden, besteht die Gefahr, vom Fahrer oder der Fahrerin nicht wahrgenommen zu werden. Bei Abbiegemanövern oder dem Rückwärtsfahren kann das fatale Folgen haben.

Sensibilisierung von Schulkindern
Bei dem Unfall war ein Fahrmischer mit einem Radfahrer zusammengestoßen. Das Mitgliedsunternehmen entschied sich im Zuge der Aufarbeitung des Unfallgeschehens, Kinder zu sensibilisieren, ihren Schulweg achtsam, sicher und unfallfrei zu beschreiten. Der Sicherheitsbeauftragte des Unternehmens informierte sich bei der Polizeistelle in Günzburg, die bereits ein Angebot für Schulkindern zur Sensibilisierung des Verhaltens im öffentlichen Straßenverkehr im Programm hat. So entstand die Idee, nicht nur Theorie zu vermitteln, sondern den „toten Winkel“ am Fahrmischer in der Praxis sichtbar zu machen.

Das Angebot richtet sich hauptsächlich an Schülerinnen und Schüler von vierten Klassen, denen ein Schulwechsel auf eine weiterführende Schule bevorsteht. Denn damit sind meist längere Schulwege verbunden, die mit dem Rad oder zu Fuß zurückgelegt werden, was das Risiko erhöht, in heikle Situationen im öffentlichen Straßenverkehr zu geraten. Das große Engagement in der Region geht bereits so weit, dass andere Polizeistellen beim Unternehmen anfragen, ob ein Fahrmischer unterstützend zur Schulung von Schulkindern vorfahren könne.

Ein besonders effektives Mittel der Aufklärung ist es, Kindern die Möglichkeit zu geben, selbst im Fahrerhaus eines Fahrmischers Platz zu nehmen. So können sie aus erster Hand erfahren, wie eingeschränkt das Sichtfeld des Fahrers oder der Fahrerin ist und wo die gefährlichen toten Winkel liegen. Diese Erfahrung hinterlässt einen bleibenden Eindruck und hilft den Kindern, die Gefahren besser zu verstehen.

Larissa Mohorko,
BG RCI 

Video der BG RCI

Was beinhaltet die neue Gefahrstoffverordnung?

Am 4. Dezember 2024 wurde die Änderung der Gefahrstoffverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht – und die BG RCI erklärt wesentliche Neuerungen und Überarbeitungen in einem Video.

Die Schwerpunkte der Novellierung waren zum einen die Implementierung des Risikokonzepts einschließlich der Anpassung an die Krebsrichtlinie und zum anderen die Einführung neuer Asbestregelungen.

Daneben wurden auch einige kleinere Änderungen und Präzisierungen vorgenommen, zum Beispiel hinsichtlich der Fachkunde bei der nichtmesstechnischen Ermittlung der Expositionshöhe, bei der „Unter-Verschluss-Lagerung“ oder bei dem Begriff „besonders unterwiesen“, der durch den verständlicheren „entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen“ ersetzt wird.

Implementierung des Risikokonzepts und Anpassung an die Krebsrichtlinie

Rund um die krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffe (KMR-Stoffe) hat sich einiges getan. So viel, dass die Änderungen zum Anlass genommen wurden, die Verordnung etwas umzustrukturieren. § 10 thematisiert weiterhin die besonderen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit KMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B. Der neu geschaffene § 10a bündelt alle besonderen Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten für solche Tätigkeiten.

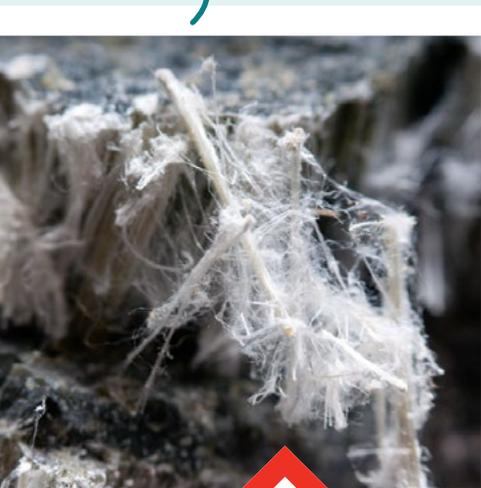
Ein wichtiger Punkt war die vollständige Aufnahme des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe der TRGS 910 in die Gefahrstoffverordnung. Damit werden nun die „Akzeptanz-“ und die „Toleranzkonzentration“, die unterschiedliche Risikobereiche begrenzen, in der Verordnung definiert. Diese Konzentrationen sind zur Abschätzung der Gefährdung der Beschäftigten, zur Ableitung von Schutzmaßnahmen und zur Einschätzung der Dringlichkeit von deren Umsetzung heranzuziehen.

Die Gefahrstoffverordnung setzt die europäische Krebsrichtlinie (2004/37/EG), die bisher für krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe galt, in deutsches Recht um. Hierzu werden nun die in der EU-Richtlinie definierten verbindlichen Grenzwerte „BOELV“ (engl.: Binding Occupational Exposure Limit Values) direkt in der Gefahrstoffverordnung referenziert und erhalten damit unmittelbare Gültigkeit.

Da der Geltungsbereich dieser Richtlinie 2022 um die reproduktionstoxischen Stoffe erweitert wurde, gibt es auch hierzu Änderungen in der Gefahrstoffverordnung. Besonders spannend ist, dass künftig das Expositionsverzeichnis auch für gefährdende Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Stoffen zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist.

Erfahren Sie in unserem Video zu diesen Änderungen alles Weitere zur Implementierung des Risikokonzepts, zur Anpassung an die Krebsrichtlinie und zu vielen anderen Änderungen und Präzisierungen:

➔ www.bgrci.de/gefstoffv2024



Neue Regeln im Umgang mit Asbest sind ein Teil der überarbeiteten Gefahrstoffverordnung.

Einführung neuer Asbestregelungen

Auch hinsichtlich Asbest hat sich einiges getan. Die Verordnung trennt nicht mehr Tätigkeiten nach TRGS 517 und Tätigkeiten nach TRGS 519, sondern es ist schlicht die Rede von „Tätigkeiten mit Asbest“. Die Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und die erforderliche Qualifikation richten sich nun nach den durch die Implementierung des Risikokonzepts etablierten Risikobereichen.

So sind auch für Tätigkeiten im Anwendungsbereich der TRGS 517 künftig Sachkunde, Arbeitspläne und Anzeige entsprechend den Risikobereichen erforderlich. Außerdem bedürfen nun alle Betriebe, die Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchführen, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Früher galt dies in der Regel für solche, die Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest durchführen.

Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung werden einige Veranlasserpflichten benannt. So ist zum Beispiel zukünftig das Baujahr eines Objektes beziehungsweise das Datum des Baubeginns zu benennen. Für die Arbeitgebenden ergibt sich daraus die Pflicht, das Datum des Baubeginns oder des Baujahres im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Auch das Überdeckungsverbot wird eindeutiger und abschließend gefasst, um Auslegungsmisverständnisse zu vermeiden. Es werden neue Begrifflichkeiten wie die funktionale Instandhaltung eingeführt, und es gibt die konkrete Aussage, dass bei Tätigkeiten mit Asbest unterhalb 1.000 Fasern/m³ asbestspezifische Maßnahmen nicht erforderlich, sondern staubmindernde Maßnahmen ausreichend sind.

*Dr. Maximilian Hanke-Roos,
Antje Ermer, Petra Begander,
BG RCI*

Antje Ermer und Dr. Maximilian Hanke-Roos (Foto) fassen im Video die wesentlichen Neuerungen außerhalb des Asbestthemas knapp und übersichtlich zusammen.

Foto: Wirestock Exclusives / stock.adobe.com; Video: BG RCI

Atemschutz-Guide

Alles zum Atemschutz auf einen Klick

Ab sofort steht Ihnen eine neue, praktische Unterstützung im Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung: der Atemschutz-Guide. Diese neue Webseite liefert Ihnen alle wichtigen Informationen rund um das Thema Atemschutz – übersichtlich, verständlich und immer griffbereit.

Der Atemschutz-Guide wurde in enger Abstimmung mit dem Sachgebiet Atemschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entwickelt. Er ist damit eine wertvolle digitale Ergänzung zu den bestehenden Regelwerken:

- DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
- DGUV Grundsatz 312-190 Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz

Sie haben die Möglichkeit, sich umfassend und gezielt über die Auswahl von geeigneten Atemschutzgeräten und den sicheren Umgang damit zu informieren. Nutzen Sie dieses mo-

derne Werkzeug, um Ihre Arbeitssicherheit zu verbessern und Ihre Beschäftigten bestmöglich zu schützen!

Der Atemschutz-Guide steht Ihnen unter atemschutz-guide.bgrci.de zur Verfügung.

Julia Brunner und Herbert Fischer,
BG RCI

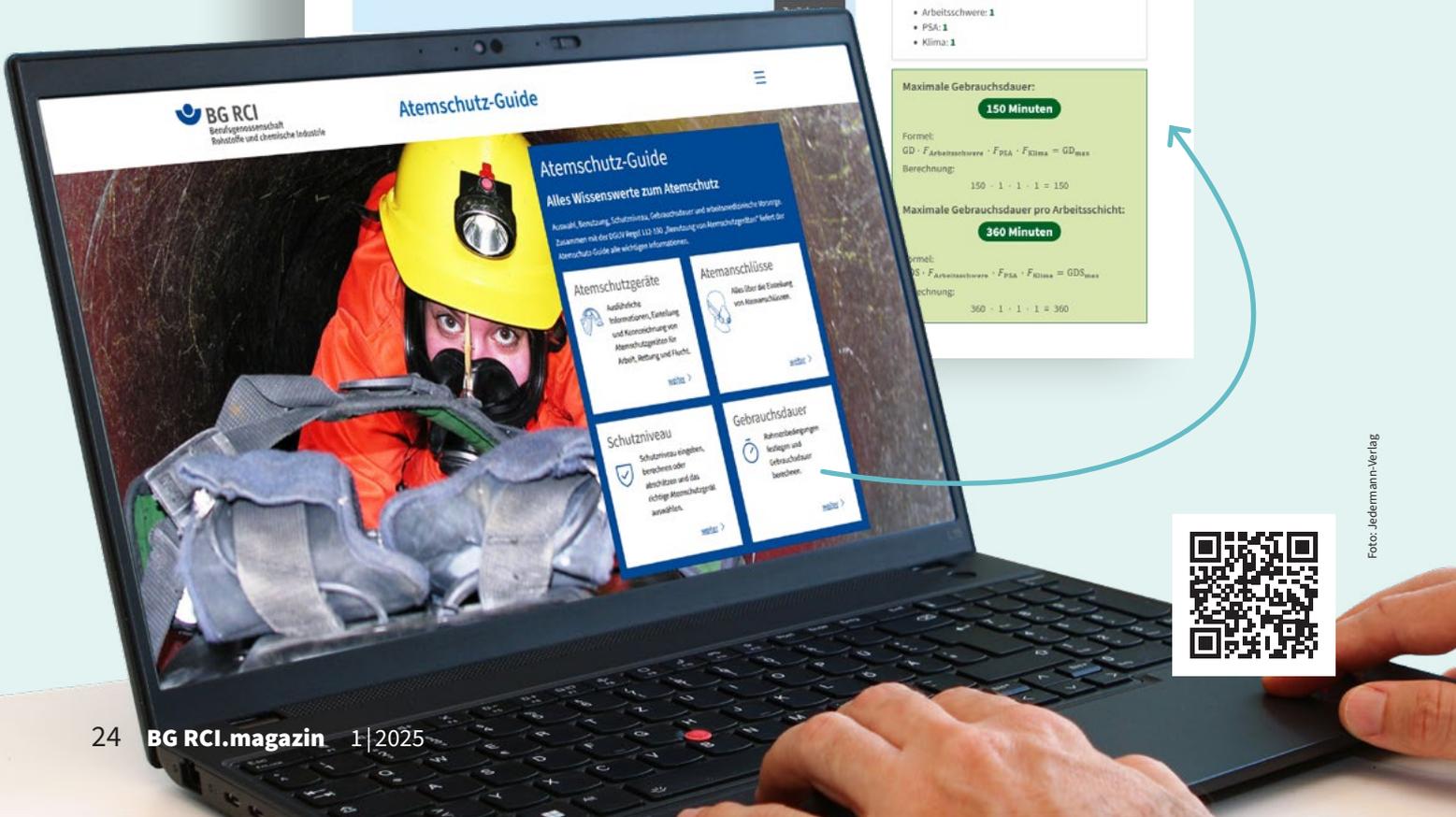
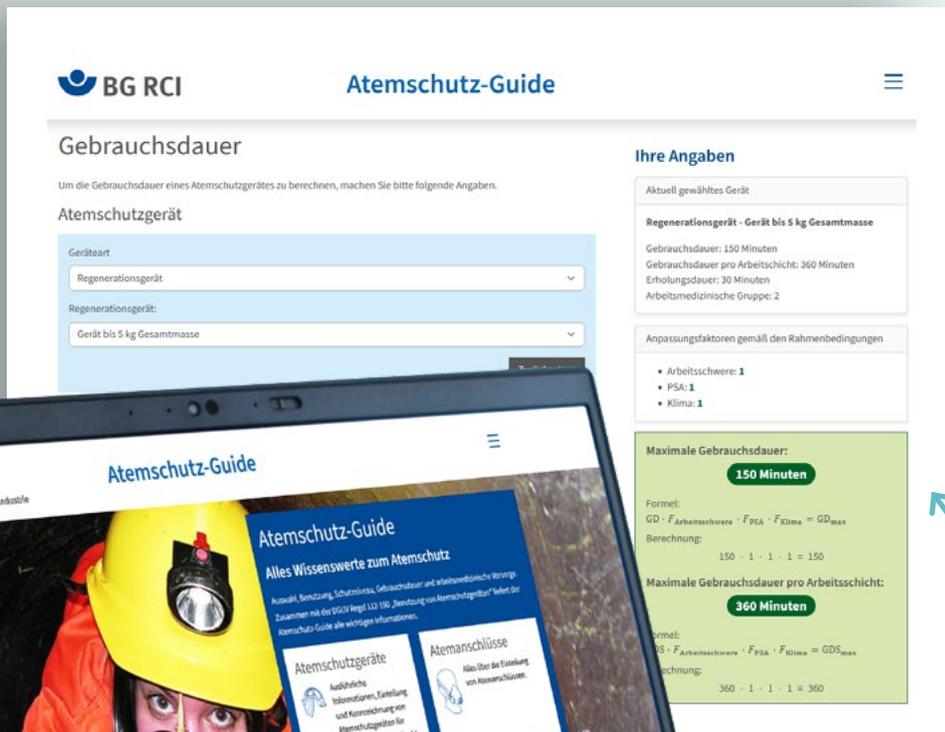


Foto: Jedermann-Verlag

Das neue Mediencenter Aus Zwei mach Eins

Haben Sie's schon bemerkt? Ein frischer Wind weht durch die digitale Welt der BG RCI. Seit einigen Wochen gibt es eine neue zentrale Anlaufstelle für unsere Präventionsmedien: das Mediencenter. Hier finden Sie mehr als 2.000 Medien zum Bestellen oder Downloaden, modern präsentiert und mit neuen, intuitiven Funktionen. Klingt gut? Das ist es auch. Erfahren Sie, was das neue Mediencenter alles für Sie bereithält.

Bislang gab es zwei Möglichkeiten, Merkblätter, Plakate und weitere Angebote der BG RCI zu erhalten: den Medien-shop für Printmedien und das Downloadcenter für digitale Inhalte. Beide Plattformen waren beliebt und wurden intensiv genutzt. Doch oft hörten wir die Frage: „Warum nicht alles unter einem Dach?“ Nun ist es endlich soweit: Sämtliche Präventionsmedien finden Sie jetzt im Mediencenter unter <https://mediencenter.bgrci.de>.

Ein Klick, ein Blick, alles klar!

Sind Sie neugierig, was das neue Mediencenter so alles kann? Im Aufklappmenü „Themen“ (1) finden Sie eine Vielzahl von Auswahlmöglichkeiten. Mit nur einem Klick erhalten Sie die passenden Medien – und zwar genau zu dem Thema, das Sie interessiert.

Unter dem Aufklappmenü „Reihen“ (2) finden Sie eine Übersicht unserer Medien: von Merkblättern und Sicherheitskurzgesprächen über DGUV-Schriften bis hin zu Publikationen der IVSS.

Mit dem Reiter „Schwerpunkt: Instandhaltung“ (3) präsentieren wir Medien zu aktuellen Schwerpunktaktionen der Präventionszentren, die flexibel an ein Thema angepasst werden können. Auch für Abwechslung ist gesorgt – schauen Sie einfach einmal bei „Spiel und Spaß“ vorbei, und lassen Sie sich überraschen.

Zu viele Treffer? Kein Problem!

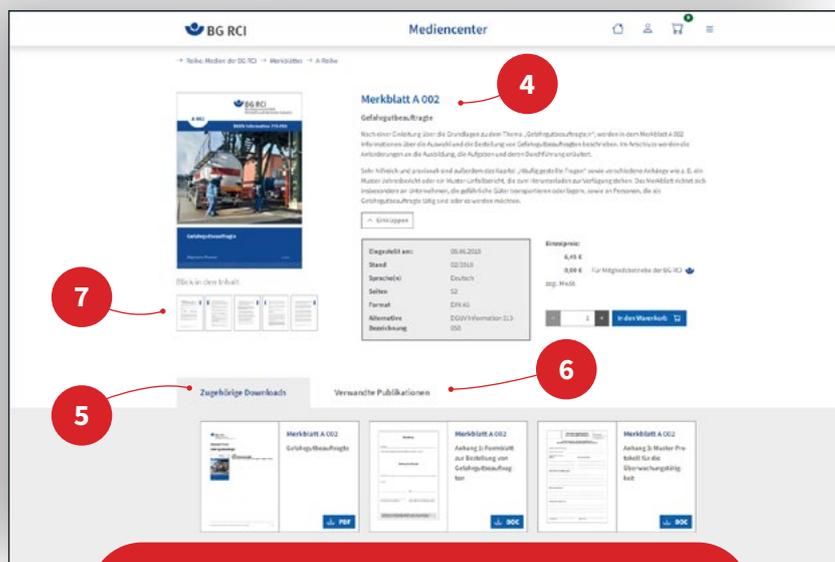
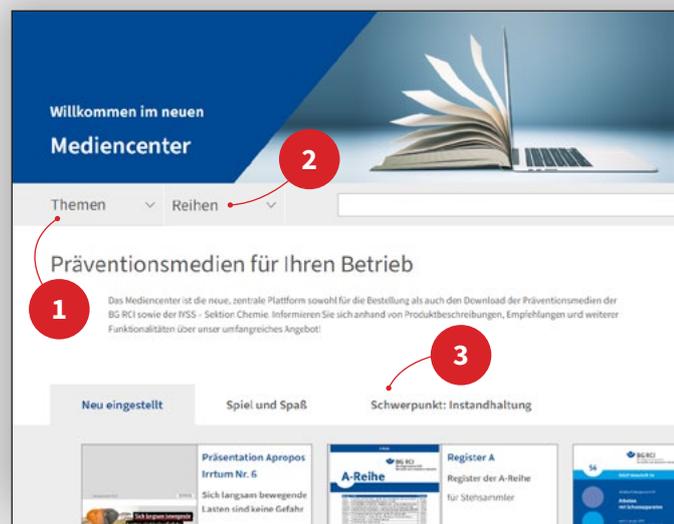
Manchmal ist die Auswahl riesig. Genau dafür haben wir eine neue Filterfunktion geschaffen. Einfach nach Broschüren, Videos oder Sprache filtern, und schon landen Sie treffsicher bei dem, was Sie wirklich suchen.

Für unsere neu gestalteten Produktseiten haben wir die Nutzerfreundlichkeit verbessert: Neben einem kurzen Beschreibungstext (4) finden Sie alle zu einer Schrift gehörigen Downloads wie beispielsweise Checklisten, Anhänge oder Formblätter (5). Auch thematisch verwandte Publikationen (6) können aufgerufen werden. Alle digitalen Medien stehen sofort zum Download bereit. Sie

möchten wissen, was drinsteht? Der komfortable „Blick in den Inhalt“ (7) zeigt Ihnen die ersten Seiten des Merkblatts.

Gute Neuigkeiten für alle, die bereits registriert sind: Ihre hinterlegten Daten wie Firmenname und Adresse sind natürlich noch da. Lediglich Ihr Passwort müssen Sie neu vergeben. Nutzen Sie einfach die Funktion „Passwort vergessen“, dann können Sie wie gewohnt die Medien bei uns bestellen. Schauen Sie doch mal vorbei!

Dr. Elke Maase, Sibylle Sauer,
BG RCI 



<https://mediencenter.bgrci.de>



Präventionsabteilung Notfallmanagement

Praxisnahe Sicherheitstrainings für die Arbeitswelt

Sicherheit am Arbeitsplatz ist kein Zufall – sie braucht Fachwissen, Praxis und Strategie. Die BG RCI unterstützt Unternehmen dabei mit einem einzigartigen Qualifizierungsangebot über ihre Präventionsabteilung „Notfallmanagement“ (PA NFM). An den vier Standorten Recklinghausen, Clausthal-Zellerfeld, Hohenpeißenberg und Leipzig lernen Teilnehmende alles zu Brandschutz, Notfallbewältigung, Atemschutz und Absturzprävention – praxisnah, innovativ und immer auf dem neuesten Stand.

Jedes Jahr werden rund 200 Seminare zu sieben Fachthemen und 42 Seminartypen angeboten. Die Inhalte orientieren sich an aktuellen gesetzlichen Vorgaben wie dem Arbeitsschutzgesetz, der Allgemeinen Bundesbergverordnung und den DGUV-Regelwerken. Dank herstellerübergreifender technischer Inhalte und kontinuierlicher Aktualisierungen setzen diese Schulungen Maßstäbe in der Arbeitssicherheit und sind in ihrer Form einmalig.

Recklinghausen: Praxisnaher Brandschutz

In Recklinghausen dreht sich alles um den Brandschutz. Hier lernen Brandschutzhelferinnen und -helfer

sowie -beauftragte, wie man mit echten Flammen umgeht – nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis. Die Löschübungsanlage simuliert realistische Brandszenarien mit festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen. Spannende Experimentalvorträge machen zudem das Thema Explosionsschutz greifbar: UEG, OEG oder Rauchgasexplosionen – hier wird Wissen erlebbar.

Clausthal-Zellerfeld: Notfallmanagement für KMU

Notfälle kommen immer ungelegen – aber besonders kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) stehen oft vor großen Herausforderungen. In Clausthal-Zellerfeld zeigt die

PA NFM, wie Betriebe sich strategisch und praktisch auf Notfälle vorbereiten können. Ob Chemikalienschutzanzüge, Gaswarngeräte oder grundlegende Notfallorganisation – hier bekommen KMU das Rüstzeug, um auf den Ernstfall vorbereitet zu sein.

Hohenpeißenberg: Atemschutz hautnah erleben

Der Standort Hohenpeißenberg ist die Topadresse für alles rund um den Atemschutz. Atemschutzkoordinatoren und -koordinatoren, Ausbilderinnen und -ausbilderinnen und -wartinnen lernen hier nicht nur die Theorie, sondern auch die Praxis – etwa in einer 200 Meter langen Übungsstrecke. Dunkelheit, Enge, Hitze, Lärm und das Gewicht der Ausrüstung schaffen ein realistisches Trainingserlebnis. Das ist besonders wertvoll für diejenigen, die Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger in ihren Betrieben ausbilden.

Leipzig: Sicher hoch hinaus

Leipzig steht für Absturzprävention und das sichere Arbeiten in Höhen. Teilnehmende werden hier zu Sachkundigen für die Prüfung von PSA gegen Absturz ausgebildet. Highlight ist der 24,5 Meter hohe Trainingsturm, der seit über zehn Jahren praktische Übungen ermöglicht – vom sicheren Arbeiten am Seil bis hin zur Rettung aus Höhen und Tiefen.

So bleiben Sie auf der sicheren Seite

Ob Feuer, Notfall, Atemschutz oder Absturzprävention: Die Seminare der PA NFM verbinden Theorie und Praxis auf höchstem Niveau. Unter [bgrci.de/notfallmanagement](https://www.bgrci.de/notfallmanagement) finden Sie das gesamte Seminarangebot – machen Sie Sicherheit zur Priorität in Ihrem Unternehmen.

Die Absturzprävention ist ein Teilbereich der Präventionsabteilung „Notfallmanagement“.



Roman Preißler,
BG RCI

VISION
ZERO

SICHER
IN MEINER
REGION

REGIO PROTECT UVT



**Damit junge Beschäftigte
sicher ankommen.**

**Mit unserem Seminar Unfälle auf
den täglichen Arbeitswegen vermeiden.**

Wissenschaftlich evaluiert.

Für Ihr Unternehmen kostenfrei.

Gefördert durch die BG RCI.



Mehr Infos hier

www.sicher-in-meiner-region.de

Foto: Anna Berdnik – stock.adobe.com + Überarbeitung: VKM GmbH

Haushaltsplan 2025

Zwei Drittel für Entschädigungen

Der Etat 2025 der BG RCI beläuft sich auf ein Volumen von rund 1,34 Milliarden Euro. Rund 70 Prozent davon entfallen auf Entschädigungsleistungen. Dazu gehören die medizinische Versorgung, die Rehabilitation und das Verletzten- und Pflegegeld. Ebenso aber auch die Kosten für Prothesen, Rollstühle oder sonstige Hilfsmittel für die Teilnahme am Arbeitsleben. Den weitaus größten Teil machen die Renten an Versicherte und Hinterbliebene aus.

Die Eckdaten des Haushaltsplans 2025

in Euro

Haushaltsvolumen Milliarden



1,3

Entschädigungsleistungen



Millionen

942,9

davon Renten an Versicherte und Hinterbliebene



Millionen

665,0

davon ambulante und stationäre Heilbehandlung



Millionen

151,9

davon Verletzengeld



Millionen

39,3

davon sonstige Heilbehandlungskosten sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



Millionen

68,1

Prävention



Millionen

140,0

davon Aus- und Fortbildung



Millionen

18,5

Aus der Vertreterversammlung

Höhere Renten, getrennte „Altlasten“

Die Vertreterversammlung, also das Parlament der BG RCI, hat sich in ihrer jüngsten Sitzung vor allem mit den Rentenanpassungen beschäftigt.

Überplanmäßige Ausgaben

Wenn die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung steigen, steigen die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung in gleichem Maße. Dies gilt auch für die BG RCI.

Die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2023 sowie die Rentenanpassungen zum 1. Juli 2024 sind voll haushaltswirksam. Hinzu kommen höhere Ausgaben für die Pflege und das Pflegegeld. Diese Mehrkosten konnten nicht vollständig durch Minderausgaben im vergangenen Jahr aufgrund von Rückgängen im Rentenbestand ausgeglichen werden. Das führt bei den

Entschädigungsleistungen daher im Jahr 2024 zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rund 7,08 Millionen Euro.

Renten- und Rehabilitationslasten weiterhin nach Branchen getrennt

Die Vertreterversammlung hat mit zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen, die Rentenlasten und die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die nach § 178 Abs. 1 bis 3 SGB VII von der BG RCI zu tragen sind, über den 31. Dezember 2024 hinaus für weitere sechs Jahre so zu verteilen, als wenn die Fusion zur BG RCI nicht stattgefunden hätte.

Zudem bleibt der im Jahr 2018 unbefristet gefasste Beschluss zur getrennten Umlage der Vorfusionslasten unverändert. Das bedeutet, dass jede Branche nach wie vor die Kosten für alle Versicherungsfälle, die bei den ehemaligen sechs eigenständigen Berufsgenossenschaften bis Ende 2009 eingetreten sind, allein trägt.

BG RCI 



Aus der Selbstverwaltung Dr. Uwe Müller – 65 Jahre

Dr. Uwe Müller begann seine ehrenamtliche Laufbahn 2002 in der Vertreterversammlung der früheren Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, deren Vorsitzender er von 2008 bis 2010 war. Mit der Fusion 2010 wechselte er in den Vorstand. Seit den Sozialwahlen 2017 ist er alternierender Vorsitzender des Vorstands. Darüber hinaus vertritt er die Interessen der BG RCI in verschiedenen berufsgenossenschaftlichen Institutionen. Am 27. Mai 2025 vollendet Dr. Müller sein 65. Lebensjahr.

BG RCI 

7. Fachtagung für die Kunststoffindustrie Belange der Branche im Blick

14.-15.5.2025
Maritim Hotel
Ingolstadt

Die Kunststoffindustrie ist eine der wichtigsten Branchen bei der BG RCI. Deshalb findet am 14. und 15. Mai in Ingolstadt die 7. Fachtagung „Arbeitssicherheit in der Kunststoffindustrie“ statt, bei der aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz sowie maßgeschneiderte Präventionsangebote im Fokus stehen.

In der Kunststoffindustrie kommt eine Vielzahl unterschiedlichster Technologien zum Einsatz. Die Anzahl der Arbeitsunfälle ist zwar seit einiger Zeit rückläufig, gleichwohl liegt die Unfallquote pro 1.000 Vollarbeitenden mit 28 noch immer deutlich über dem Durchschnitt der BG RCI.

Dabei muss differenziert werden: Bei der Gesamtzahl der Arbeitsunfälle sind Unfallursachen wie Schnittverletzungen, Stolpern-Rutschen-Stürzen und Verbrennungen dominierend. Bei den schweren Arbeitsunfällen jedoch gibt es eine große Anzahl von Arbeitsunfällen im breiten Feld der „Technik“. Auffällig sind viele Vorfälle bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Auch bei Reinigungsarbeiten und vor allem bei Störungsbeseitigungen kommt es immer wieder zu schweren Verletzungen mit oftmals irreversiblen Körperschäden.

Im Rahmen der Fachtagung befassen sich sowohl die Vorträge im Plenum als auch drei Austauschforen mit speziellen Belangen der Branche:

- „Revolution oder Innovation?“ – Die neue Maschinen-Verordnung und die Auswirkungen auf die Kunststoffindustrie
- Kurzfilm: Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes in der Kunststoffindustrie
- „Ungeahnte Kräfte“ – Handgeführte Bohrmaschinen und -schrauber
- „Gibt's nicht? – Gibt's doch!“ – Gefahrstoffe in der Kunststoffindustrie – aus zwei Blickwinkeln betrachtet
- „Industrial Security“ – Unnützes Zeug oder ernste Auswirkungen auf den Arbeitsschutz?
- „Alles neu?!“ – Projekte und Arbeitshilfen der BG RCI für die Kunststoffindustrie



Um in kleineren Runden mit den betrieblichen Praktikerinnen und Praktikern in den Dialog treten zu können, werden drei Austauschforen stattfinden, wobei es allen Teilnehmenden möglich sein wird, jeweils zwei Themen auszuwählen. Folgende Treffen stehen zur Wahl:

1. „Bewegungen mit Druck“ – Arbeitsschutzthemen beim Umgang mit Hydraulik und Pneumatik
2. „Gefahrstoffe – sind die in der Kunststoffindustrie überhaupt messbar?“ – Messen und Beurteilen von Gefahrstoffen in der Kunststoffindustrie
3. „Unsichtbar und doch gefährlich“ – Physikalische Einwirkungen in der Kunststoffindustrie

Die Veranstaltung ist kostenfrei, die Reisekosten sind von den Unternehmen zu tragen. Es handelt sich um eine Fortbildung gemäß § 2 (3) und § 5 (3) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Im Sinne der Alternativen Betreuung („Unternehmermodell“) wird die Veranstaltung ebenfalls als Fortbildung anerkannt.

Eine Anmeldung ist per E-Mail an

✉ praevention-kunststoff@bgrci.de möglich.

Oliver Kockskämper,
BG RCI 



Landesverband Südwest der DGUV Tag der Arbeitssicherheit in Fellbach

Aktuelle und praxisnahe Informationen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bietet der Tag der Arbeitssicherheit. Die Fachtagung findet am 7. Mai 2025 in der Schwabenlandhalle in Fellbach statt. Veranstaltet wird sie vom Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Themenschwerpunkte sind:

- Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien
- Sucht im Betrieb – Cannabis
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung in KMU
- Management von Extremsituationen im Betrieb
- Absturzgefährdung bei Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen
- Sicherheit beim autonomen Transport im Betrieb

Die Fachtagung wird begleitet von einer Industrieausstellung, auf der führende Hersteller von Arbeits- und Gesundheitsschutzprodukten ihre neuesten Entwicklungen präsentieren.

Nähere Informationen und die Anmeldemodalitäten finden Interessenten unter

🔗 www.dguv.de/landesverbaende, Webcode: d1000501, E-Mail ✉ frank.joho@dguv.de.

Frank Joho,
DGUV

Eine Industrieausstellung ist Teil der Fachtagung.

Impressum

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Verantwortlich: Markus Oberscheven

Chefredaktion: Ulrike Stute

Redaktion: Nina Heiser

Redaktionsbeirat:
Nina Heiser, Ruth Macke, Ansgar Spohr,
Ulrike Stute, Dr. Anja Reinhart

Titelbild: Vera – stock.adobe.com

Rückseite: Monster Ztudio – stock.adobe.com

Kontakt:
Redaktion BG RCI.magazin
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 5108-57001
Telefax: 06221 5108-57099
E-Mail: redaktion@bgrci.de
Internet: www.bgrci.de

Grafik:
Nestor GmbH, Fuchsstraße 2, 79102 Freiburg

Druck und Versand:
Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Bezugs- und Adressänderungen nur per
E-Mail: redaktion@bgrci.de

BG RCI.magazin

Auflage, Erscheinungsweise:
68.000 / 4 Ausgaben jährlich

Kostenfrei für Mitgliedsunternehmen der BG RCI in einer der jeweiligen Betriebsgröße angemessenen Anzahl. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr. Mit Autorennamen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

Zitierweise: BG RCI.magazin, Heft, Jahrgang, Seite
© BG RCI, Heidelberg

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.



BG RCI.agenda

An dieser Stelle finden Sie eine Zusammenstellung ausgewählter Veranstaltungen.

Tagung

für Gasschutzleitende, Atemschutzbeauftragte und Führungskräfte von Werkfeuerwehren am 26. und 27. März 2025, Wernigerode

Tag der Arbeitssicherheit

des Landesverbands Südwest der DGUV am 7. Mai 2025, Wernigerode

www.dguv.de (Webcode: d1000501)

Fachtagung Kunststoffindustrie

„Arbeitssicherheit in der Kunststoffindustrie“ am 14. und 15. Mai 2025, Ingolstadt

Tagung

für Betriebsrätinnen und Betriebsräte aus Unternehmen der Regionalprävention West (Standort Bochum mit Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster sowie der Stadt Essen und Standort Köln mit Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf (mit Ausnahme der Stadt Essen) am 8. und 9. Juli 2025, Königswinter

Kurzfristige Änderungen sind möglich.

Weitere Informationen unter www.bgrci.de/veranstaltungen